

Haftungsrechtliche Konsequenzen bei Aufschaltungen, die nicht dem Stand / den Regeln der Technik (DIN EN 50518) entsprechen

Gliederung

- Einleitung
- 2 Beispielfälle zu den Haftungsrisiken
- Tipps zur Vertragsgestaltung (Einbeziehung technischer Normen und Richtlinien als Mittel zur Risikobegrenzung, Haftungsminimierung und besseren Versicherbarkeit)
- Fazit

Einleitung

Der Grund für den heutigen Vortrag ist aus einer merkwürdigen Entwicklung der NSL-Betreiber entstanden, welche dem VdS etwas aus dem Ruder gelaufen ist. Leider kann er aktuell wenig dagegen tun, außer wiederholt auf die Haftungsgefahren des Handelns hinzuweisen.

Für die Anerkennung nach der neuen VdS-RL 3138 reicht es aus, wenn der NSL Betreiber nur eine einzige Aufschaltung über eine AES als Serviceprovider laufen lässt. Dies war ursprünglich nicht so gedacht. Die ehemalige NSL sollte im Zuge der Einführung der DIN EN 50518 und VdS-RL 3138 grds. alle ihre Aufschaltungen über eine AES als Clearingstelle laufen lassen. Dies ergibt sich aber aus der VdS-RL nicht so direkt.

Findige NSL Betreiber nutzen aktuell diese „Lücke“ aus und gaukeln den Kunden vor, dass diese neuerdings bei Ihnen einen Service auf dem neusten Stand der Technik in Europa bekommen, obwohl sich an der eigentlichen Aufschaltung nichts geändert hat. Um einer etwaigen Haftung zu entgehen, werden reihenweise Einzelvereinbarungen mit einem Haftungsausschluss vereinbart.

Was passiert aber nun wirklich, wenn es zum Schadensfall kommt. Wer haftet wie und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Hier kommen wir wieder zu der ursprünglichen Frage, ob man sich an DIN Normen und VdS-RL halten muss.

Zunächst zeige ich Ihnen Allgemeines zur Einhaltung von DIN Normen auf und dann speziell an Hand von Beispielfällen, was im Schadensfall passieren kann.

DIN-Normen allgemein und im Sicherheitsgewerbe - Pflicht oder Kür?

Vorab habe ich eine gute und eine schlechte Nachricht für Sie:

1. Die gute Nachricht: Eigentlich / theoretisch brauchen Sie Ihre Aufschaltungen nicht nach der DIN EN 50518 auszurichten, d.h. alle über eine AES laufen zu lassen - die Norm an sich ist nicht verpflichtend. Es gibt auch kein Bußgeld vom Ordnungsamt / Gewerbeaufsichtsamt oder ähnliches, wenn man sie missachtet.
2. Die schlechte Nachricht: Im Falle eines Schadens, egal ob Sach- oder Personenschaden, kommen bei Missachtung der Norm Haftungsrisiken durchs „Hintertürchen“ auf Sie zu.

Welche Haftungsrisiken dies sein können, stelle ich anhand eines Beispielfalles vor. Außerdem wird die Frage der Rechtsverbindlichkeit von DIN-Normen im Allgemeinen und der DIN EN 50518 im Besonderen erörtert werden.

Allgemein:

Grundsätzlich bilden DIN-Normen einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten und sind im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung, wie im Folgenden dargestellt.

Die Nichtbeachtung oder der nicht erfolgreich geführte Nachweis der Beachtung von DIN-Normen kann in erheblichem Umfang haftungsrechtliche Auswirkungen auf die gesetzlichen Vertreter von Leitstellen haben. Im schlimmsten Fall kann sie sogar vor Gericht enden.

Welche Rechtsnatur haben Normen?

- Sie sind **qualifizierte Empfehlungen**, ihre Anwendung ist somit **grundsätzlich freiwillig** und sinnvoll. Immer öfter sind Normen die Voraussetzung für die Lösung technischer und wirtschaftlicher Aufgaben.
- Sie sind grundsätzlich **keine** Gesetze und somit **nicht** per se rechtsverbindlich, aber in besonderen Fällen kann der **Gesetzgeber** (Bund oder Länder) Normen oder Teile von Normen durch Gesetz oder Verordnung auch **für „verbindlich“ erklären**. Dann ist die Einhaltung dieser Normen nicht mehr freiwillig, sondern zwingend.
- Normen sollten den jeweils **aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft** darstellen.

- Sie sind für **jedermann zugänglich** und sie sind das Fundament, von dem aus eine sinnvolle Weiterentwicklung (erst) möglich ist: genormte Begriffe, genormte Anforderungen, genormte Qualitäts-, Sicherheits- und Prüfkriterien.
- Für **Exporteure** sind Normen aber auch ein wichtiges Instrument bei der Eroberung neuer Märkte, z.B. Leitstellen, die europaweit arbeiten möchten.

Früher galten DIN-Normen als anerkannte „**Regeln** der Technik“, welches bedeutet, dass sie zwar eingehalten werden sollten, aber nicht mussten. Heute hat eine Entwicklung dahin stattgefunden, dass sie bereits den „**Stand** der Technik“ wiedergeben. Dies ist zwar eine Aufwertung der DIN-Normen, bedeutet aber noch lange keine Gleichrangigkeit mit Gesetzen. Selbst unter Fachleuten kommt es immer wieder zu der irrigen Auffassung, DIN-Normen hätten die gleiche Rangordnung wie Gesetze oder Verordnungen und seien damit unmittelbares Recht.

Zunächst sind DIN-Normen keine Rechtsnormen, sondern private, technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Dies hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 14.05.1998 noch einmal explizit klargestellt (BGH 139,16). Sie sind keine Gesetze im materiellen Sinne und haben auch keine Rechtsnormqualität. Ihnen fehlt das Merkmal der Allgemeinverbindlichkeit, da sie nur für einen bestimmten, eingeschränkten Personenkreis Gültigkeit besitzen. Das Deutsche Institut für Normung (DIN e.V.), welches DIN-Normen erlässt, ist ein privater, eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis, durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise, zum Nutzen der Allgemeinheit, Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Es hat indes keine Rechtsetzungsbefugnisse.

Grundsätzlich werden DIN-Normen erst verbindlich durch Bezugnahme in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen. Allerdings lässt sich nicht von der Hand weisen, dass DIN-Normen quasi „durch das Hintertürchen“ doch in den verschiedensten Bereichen - ohne ausdrückliche Bezugnahme - rechtliche Relevanz bekommen. Sie sollten somit in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. An zahlreichen Stellen können sie im Einzelnen unterschwellig einfließen und entfalten somit dennoch ihre volle Wirkung.

Haftungsrecht

Gerade im Bereich der Errichter und Betreiber von Leitstellen spielt das Haftungsrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine besonders wichtige Rolle. Dabei gibt es typische Fallkonstellationen - zum Teil aus dem Bereich der Vertragsverletzung und aus der Deliktshaftung - die immer wieder auftreten. Dies sind u.a. Nachlässigkeit bei der Auftragsdurchführung, auftragswidriges Mitarbeiterverhalten, unzureichende Organisation, unzureichende technische Ausrüstung.

Bei Schäden an Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum von Kunden, Mitarbeitern oder Dritten durch eine schädigende Handlung des Unternehmers bzw. seiner Angestellten kommen Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB) in Betracht.

Haftungsrisiken von DIN-Normen in der Rechtsprechung

Grundfall:

(B) war Betreiber einer VdS-anerkannten NSL nach der VdS-RL 2153. Im Zuge der neuen Normen entschied er sich aus Kostengründen keine eigene AES nach der DIN EN 50518 zu bauen. Dennoch wollte er seinen Kunden gegenüber ein VdS Zertifikat als Qualitätsnachweis vorlegen können und ließ sich nach der RL 3138 anerkennen. Um auch hier kostensparend zu arbeiten, suchte er sich eine AES als Serviceprovider und routete aber nur seine eigene EMA seines Wohnhauses in einem Berliner Nobelvorort dorthin. Im Aussenauftritt wirbt er überall mit der Europeanorm.

Es zu folgendem Fall:

Die NSL von (B) liegt im 1. Stock und darunter befindet sich die Kanzlei eines Strafrechtsanwaltes, welcher immer wieder zwielichtige Typen vertritt. Einer Außenhautüberwachung mittels Video hatte der Vermieter aber aus optischen und Datenschutzgründen abgelehnt. Mehrere Abende schlich ein verurteilter Mandant des Anwaltes unbeobachtet um das Gebäude, um dann schließlich aus Rache ein Feuer in der Kanzlei zu legen. Aufgrund des hohen Holzanteils des Gebäudes kam es zu einer starken Rauchentwicklung. Der Rauch zog über die alte Belüftungsanlage auch in die NSL, die keine BMA und ausreichende Belüftungstechnik hatte und wurde so erst zu spät entdeckt. Der einzige diensthabende NSL-Mitarbeiter (M) wurde ohnmächtig, erst später entdeckt und ins Krankenhaus gebracht. Er erlitt eine schwere Rauchvergiftung. Während dieser Zeit kam es zu einem Einbruch in der Villa des Betreibers.

Der Alarm wurde ausgelöst und zu der externen AES geschaltet. Diese versah den eingegangenen Alarm automatisch mit einem Zeitstempel und routete ihn an die NSL von (B).

Der eingehende Alarm wurde mangels des ohnmächtigen Mitarbeiters nicht quittiert und poppte mithin nach kurzer Zeit wieder in der AES auf. Hier musste nun die AES eine Maßnahme ergreifen, welche vorher festgelegt war. In diesem Fall wurde der eigene Alarmdienst losgeschickt. Die Interventionskraft überraschte die Täter, welche nahezu ohne Beute fliehen mussten.

Der Schaden war gering und wurde von der ED-Versicherung anstandslos übernommen.

Abwandlung:

Dieses Mal geschah der Einbruch nicht in der Villa des Betreibers der NSL sondern bei seinem Kunden Rudi Reich in dessen Villa mit dem es einen Alarmaufschaltungs- und Interventionsvertrag gab. Der Alarm wurde ausgelöst und kam auch in der NSL von B an.

Der eingehende Alarm wurde aber aufgrund der Ohnmacht des Mitarbeiters nicht bearbeitet, ein Back-up zu einer anderen Leitstelle bzw. ein Routing zur AES gab es auch nicht, so dass keine Intervention erfolgte. Die Diebe stahlen ungehindert einen wertvollen Picasso und diverse Schmuckstücke.

Der Kunde (R) bekommt seinen Schaden in Höhe von 200 TEUR zwar von seiner ED-Versicherung ersetzt, so dass dieser keinen Schaden mehr hat. Die Versicherung (V) will aber den Betreiber der NSL in Regress nehmen, da dieser nicht nach den Regeln der Technik gearbeitet hatte. Weiterhin fordert die Berufsgenossenschaft (BG) des Mitarbeiters (M) die Behandlungskosten bzw. Schadensersatz/Schmerzensgeld von dem Arbeitgeber (B) zurück.

Die Frage ist: Wer will was von wem und woraus?

Es kommen vorliegend Ansprüche der (V) und der (BG) des Mitarbeiters (M) gegen den Betreiber der NSL (B) aus Vertrag oder Delikt in Betracht.

Ansprüche der (V) auf Schadensersatz - abgetretene Ansprüche von (R)

(V) müsste einen Schaden haben. Wenn sie an ihren Versicherungsnehmer (R) leistet, hat sie einen Schaden in Höhe der geleisteten Zahlung. War diese Leistung durch die schädigende Handlung

eines anderen begründet, könnte sie gegen diesen anderen einen Anspruch haben. Da sie selber nur Dritter in dem Fall ist, kann (V) aber keine eigenen Ansprüche geltend machen, sondern nur gemäß § 67 VVG die Ansprüche des Mandanten (R).

§ 67 VVG besagt:

„Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.“

Daher werden im Folgenden die Ansprüche des (R) geprüft, die - falls vorhanden und durchsetzbar - dann per cessio legis (= gesetzlichen Forderungsüberganges) auf den Versicherer übergehen.

I. Haftung aus Vertrag

Frage:

Wurde aufgrund der unterlassenen Intervention gegen die mit dem Kunden vertraglich festgelegten Vereinbarungen verstoßen und entstand somit ein Schadensersatzanspruch?

Wenn ja, durch wessen Schuld?

Allgemein:

Im Kauf-, Dienst- und Werkvertragsrecht (§§ 433 ff; 631 ff BGB) können DIN-Normen das „Zünglein an der Waage“ sein, wenn es darum geht, festzustellen, ob in einem bestimmten Fall Sachmängel vorliegen oder nicht. Denn in diesem Fall spricht der „prima-facie“ Beweis (Beweis des ersten Anscheins) dafür, dass der Anwender von DIN-Normen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat und somit Mangelfreiheit gegeben ist, Nichtbeachtung jedoch spricht für einen Mangel.

Vorliegend: Bau einer NSL früher nach VdS-RL 2153 und
heute nach DIN EN 50518 bzw. 3138

Konkret:

1. Ansprüche gegen (B) aus Vertrag (§ 280 I BGB)

a. Schuldverhältnis

Für einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz müsste zunächst ein Vertragsschluss zwischen den Parteien vorliegen. Laut Sachverhalt hat es zwischen (R) und (B)

einen schriftlichen Alarmaufschaltungsvertrag und einen Interventionsvertrag gegeben. Diese stellen regelmäßig Dienstverträge dar, da nicht, wie bei einem Werkvertrag, ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, sondern die Dienstleistung an sich.

Die sich hieraus ergebenden Pflichten der Vertragsparteien sind auf Auftragnehmerseite (B) eine mangelfreie und ordnungsgemäße Dienstleistung und auf Auftraggeberseite (R) die Vergütung. Sollte es hierbei zu einer Pflichtverletzung kommen, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

b. Pflichtverletzung

Fraglich ist, ob eine Pflichtverletzung durch die NSL vorgelegen hat.

Definition: Eine Pflichtverletzung ist jedes objektiv nicht pflichtgemäßes, d.h. dem Schuldverhältnis nicht gerecht werdendes Verhalten des Schuldners.

Von der NSL zu beachtende Pflichten:

- Die Hauptleistungspflichten sind ordnungsgemäße Aufschaltung und vereinbarte Intervention im Alarmfall.
- Allgemeine Nebenpflichten sind Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung (z.B. Beachtung der Verkehrsregeln bei der Intervention, vorsichtiger Umgang am / im Objekt des Kunden etc.).

Es kann zu einer Pflichtverletzung durch Unmöglichkeit der Leistung (hier wohl nicht gegeben) oder Schlechtleistung kommen. Fraglich ist, ob eine Schlechtleistung durch die NSL vorliegt.

Im vorliegenden Fall bestand zwischen der (B) und (R) ein Vertrag, der besagte, dass bei Alarmeingang eine Intervention stattzufinden hat. Durch den Brand wurde der Ablauf in der NSL gestört. Der einzige diensthabende Mitarbeiter wurde durch den Rauch ohnmächtig und konnte eingehende Alarme, so auch den von (R), nicht mehr bearbeiten. Es wurde keine rechtzeitige Intervention veranlasst. Eine Redundanz gab es nicht, der Alarm wurde auch nicht, wie dem Kunden vorgegaukelt über eine AES

geroutet. Die NSL entsprach zwar den ursprünglichen Anforderungen der VdS-RL 2153 und nun auch der 3138, aber nicht dem Standard der neuen DIN EN 50518.

Exkurs: *Der Standard, welchen die NSL-Betreiber erfüllen müssen, wäre hier der erste Streitpunkt im Prozess für die Klärung der Gewährleistungsfrage. Denn was gestern noch den Regeln der Technik entsprach, kann sich heute schon als mangelhafte Ausführung darstellen.*

Hier werden - auch neue - DIN-Normen faktisch „durchs Hintertürchen“ verpflichtend, da die Beachtung der durch die DIN-Norm gesetzten Standards als maßgebliches Beurteilungskriterium in der Rechtsprechung gilt.

Denn bei Streit darüber, ob vereinbarte Leistungen noch vertragsgemäß sind, benötigt man zur Klärung oft Gutachten. Der Gutachter bewertet die Leistung des Anbieters an den jeweils einschlägigen aktuellen Normen, hier der DIN EN 50518. Anhand dieser Norm wird die Leistung des Auftragnehmers somit auch von den Gerichten bewertet.

Bei der Beweisbewertung vor Gericht erhöht mithin die Einhaltung von DIN-Normen die Glaubhaftigkeit ihrer Anwender und erleichtert daher die Beweisführung.

(B) hat in seiner eigenen Leitstelle die Kriterien der DIN EN 50518 nicht eingehalten (keine Videoüberwachung / BMA / ausreichende Belüftung) und aber auch die Aufschaltungen des Kunden nicht über den Vertragspartner mit der AES gecleart, so dass hier objektiv eine Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung vorliegt.

c. Vertretenmüssen

Über das objektive Vorliegen einer Pflichtverletzung hinaus, muss diese gem. § 280 I 2 BGB zu vertreten sein.

Die Pflichtverletzung hat der Schuldner dann zu vertreten, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Der Schuldner hat im Bereich der vertraglichen Haftung über eigenes Verschulden hinaus auch für das Fremdverschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter nach § 278 BGB zu haften. Ein Unternehmen muss sich daher etwaige Pflichtverletzungen seines Mitarbeiters zurechnen

lassen. Aufgrund der Gesetzesformulierung wird das Vertretenmüssen des Schuldners widerlegbar vermutet.

Es ist somit regelmäßig von einem Verschulden auszugehen, soweit nicht klare Anhaltspunkte für fehlendes Verschulden erkennbar sind.

Ein vorsätzliches Unterlassen der Intervention durch die NSL kann hier aufgrund mangelnder anderweitiger Informationen ausgeschlossen werden.

Mithin bleibt die Frage zu klären, ob die mangelnde Intervention durch den Mitarbeiter fahrlässig geschah. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

Der Mitarbeiter an sich konnte sich nicht gegen die Rauchentwicklung schützen. Durch die Ohnmacht wurde er selber handlungsunfähig. Fraglich ist dann aber, ob nicht der NSL-Betreiber selber fahrlässig gehandelt hatte, indem er seine NSL nicht nach dem neusten Stand der Technik, also der DIN EN 50518 ausgebaut hatte bzw. alle Aufschaltungen über die AES des Partners hatte laufen lassen.

Seine NSL war baulich in den letzten Jahren nach den aktuellen VdS-Richtlinien gebaut worden. Diese forderten keine Außenhautüberwachung / BMA / besondere Rauchabzugsanlage, so dass hier ein Verschulden hätte verneint werden müssen.

Allerdings sieht die neue Norm dies alles vor.

Ein sorgfältig arbeitendes Unternehmen hätte in diesem Fall auf die neuen Vorschriften reagiert und die NSL auf den neusten Stand der Technik nachrüsten lassen. Nach der allgemeinen Verkehrsanschauung wäre ein Umrüsten - trotz der hohen Kosten - auch möglich gewesen oder eben alternativ eine Umschaltung auf einen Serviceprovider. Der Verstoß gegen geltende Normen spricht schon alleine für ein Vorliegen von Fahrlässigkeit.

Mithin liegt hier Fahrlässigkeit beim Betreiber der NSL vor.

d. Kausalität

Zwischen der Nichtintervention der NSL und der ausgeraubten Villa des (R) müsste Kausalität bestehen. Kausal ist die Handlung bzw. hier das Unterlassen, wenn es nicht hinzu gedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen.

Wenn der Betreiber der NSL entweder selber nach der neuen Norm gebaut hätte, wären eine Außenhautüberwachung / BMA / ordentliche Rauchabzugsanlage vorhanden gewesen. Diese hätten evtl. bereits den Brandstifter entdeckt, auf jeden Fall aber den Brand frühzeitig detektiert und dann auch dafür gesorgt, dass der Rauch nicht eindringt bzw. schnell wieder entlüftet werden hätte können. Der diensthabende Mitarbeiter (M) wäre dann wohl nicht ohnmächtig geworden und hätte die eingehende Nachricht bearbeiten können. Es wäre nach spätestens 10 Minuten jemand zu der Villa gefahren, welcher dann den Einbruch bemerkt und dessen Fortgang verhindert hätte. Der Diebstahl hätte dann nicht mehr stattfinden können.

Oder bei der AES wäre eine Meldung angekommen, dass der Alarm nicht bearbeitet wurde, so dass dieser dann durch den Serviceprovider bearbeitet worden wäre. D.h. auch hier wäre der Interventionsdienst losgeschickt worden und hätte den Diebstahl entweder unterbrochen oder sogar verhindert.

Mithin war das Unterlassen der direkten oder indirekten Einhaltung der DIN EN 50518 kausal für den Erfolg.

e. Schaden

Es müsste ein Schaden entstanden sein. Das aus der Villa entwendete Gemälde stellt den Schaden dar.

f. Rechtsfolge

Der Anspruch ist somit entstanden. Als Rechtsfolge steht (R/V) gegen (B) ein Schadensersatz in Höhe der Summe des entwendeten Geldes zu.

2. Ansprüche der (R/V) und des Mitarbeiters (M) gegen (B) aus Delikt (§ 823 I BGB)

Allgemein

Betrachtet man zunächst § 823 Absatz 1 BGB als mögliche und häufigste Anspruchsgrundlage im Bereich der deliktischen Haftung, gibt es Ansatzpunkte für die Wirkung von DIN-

Normen im Bereich einer Schädigung durch die Verletzung von sogenannten „Verkehrssicherungspflichten“. Dabei wird dem Unternehmer vorgeworfen, er habe eine ihm obliegende, bestimmte Sorgfaltspflicht nicht beachtet. Er kann insoweit auch - entgegen der meisten Vorschriften des BGB - für ein Unterlassen verantwortlich gemacht werden. Verkehrssicherungspflichten sind definiert als Handlungspflichten, die sich daraus ergeben, dass man eine erhöhte Gefahrenquelle in den Verkehr bringt.

Im Fall des Wach- und Sicherheitsgewerbes sind dies die typischen Gefahren, die sich im Zusammenhang mit der aktiven Bewachung von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter ergeben, z.B. die Überwachung von Alarmen in einer NSL. Sie bezeichnen die Pflicht, dass derjenige, welcher eine „Gefahrenquelle“ schafft oder unterhält, auch die notwendigen Vorkehrungen trifft, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu erwarten sind, um Schäden zu verhindern.

Der Maßstab des wirtschaftlich zumutbaren bzw. verkehrsgerechten Verhaltens ist im Allgemeinen ein dehnbarer, auslegungsfähiger Begriff, nicht jedoch im Wach- und Sicherheitsgewerbe. Denn dort wird er konkretisiert durch spezielle Vorschriften der DIN 77200 und für Leitstellen nun die DIN EN 50518. Wenn man also den Anforderungen der Norm entspricht oder nach ihr zertifiziert ist, steht der sogenannte „prima-facie“ Beweis (Beweis des ersten Anscheins) dafür, dass man alles unternehmerisch Mögliche getan hat, um Schäden zu verhindern.

Konkret:

(R/V) kann ebenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz gegen (B) aus unerlaubter Handlung zustehen, wenn durch dessen schädigende Handlung bei (R) ein Schaden verursacht worden wäre.

Ebenso könnte der (BG) des Mitarbeiters (M) Schadensersatz/Regress zustehen, wenn seine Rauchvergiftung auf ein schuldhaftes Handeln des (B) zurückzuführen wäre.

a. Handlung / Unterlassen

Zunächst müsste ein Handeln des (B) vorgelegen haben. Hier hat eben gerade kein Handeln durch Anpassung der NSL an die neue EN-Norm 50518 stattgefunden, sondern nur ein Unterlassen.

Grundsätzlich hat ein Nicht-Handeln/Unterlassen im BGB keine Folgen, es sei denn, es besteht eine Pflicht zum Handeln. Diese könnte sich aus einer speziellen Garantienstellung ergeben. Sie ist die erste Ebene in der Feststellung einer Pflichtverletzung, in der es darum geht, wer, bzw. im Rahmen der gutachtlichen Prüfung eines Schadensersatzanspruchs, ob gerade die in Anspruch genommene Person für die Abwendung des Schadenseintritts verantwortlich ist. Es ist also entscheidend, nach welchen Kriterien sich das "Angesprochensein" im Rechtssinne, die sog. Garantienstellung, bestimmt.

Es gibt keine allgemeine deliktsrechtliche Pflicht, fremde Personen oder Sachen vor Schaden zu bewahren. Solche Obhutspflichten kann man aber natürlich vertraglich, z.B. durch Aufschaltungs- und Interventionsverträge, übernehmen.

Die NSL übernimmt also eine Schutzpflicht für ihre Kunden durch die Überwachung von Alarmen und deren Bearbeitung zur Vermeidung von Schäden am Leib, Leben und Eigentum des Kunden. Seine Pflicht wäre es mithin die eigene Leitstelle immer auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, um Schäden bei den Kunden bestmöglich zu verhindern. Insbesondere wenn er dies auch in seinen Verträgen mit dem Werben durch die RL 3138 suggeriert.

Wenn also aus dieser Überwachungsgarantienstellung ein Schaden entsteht, muss der NSL-Betreiber auch für ein Unterlassen einstehen.

b. Erfolg

Das Unterlassen muss weiterhin zu einem Erfolg geführt haben. Dadurch, dass die NSL nicht mit einer BMA ausgestattet war, konnte der Brand nur mit Verzögerung entdeckt werden. Eine ausreichende Belüftungsanlage gab es nicht. Dadurch wurde trotz des Alarmeingangs des Objektes von (R) keine Intervention veranlasst. Auch fand kein Clearing über die AES statt. In der Folge kam es zu erheblichem Personen- und Sachschaden.

c. Kausalität

Zwischen der Nicht-Anpassung der NSL nach aktuellen Normen und den Schäden müsste Kausalität bestehen. Diese liegt, wie oben dargestellt, vor, denn wenn der Betreiber die DIN EN 50518 beachtet hätte, hätte der Einbruchdiebstahl verhindert werden können.

d. Verschulden

Von einem Verschulden ist auszugehen, wenn (B) vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Vorsatz des (B) zur Schädigung des Kunden (R) oder seines Mitarbeiters (M) kann hier nicht angenommen werden.

Allerdings könnte (B) fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.

Er ist als Betreiber einer NSL daher verpflichtet, auch die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu erwarten sind, um Schäden zu verhindern.

Der Maßstab des wirtschaftlich zumutbaren bzw. verkehrsgerechten Verhaltens wird hier konkretisiert durch die DIN EN 50518. Wenn man also den Anforderungen der Norm entspricht oder gar nach ihr zertifiziert ist, steht der sogenannte „prima-facie“ Beweis (Beweis des ersten Anscheins) dafür, dass man alles unternehmerisch Mögliche getan hat, um Schäden zu verhindern. Es träfe einen somit kein Verschulden. Zwar könnte dieser Anschein durch einen Gegenbeweis wieder erschüttert werden. Dies dürfte in der Praxis aber selten gelingen.

Andersherum stellt die Verletzung von DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) daher regelmäßig eine Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dar und begründet den Vorwurf schuldhaften Verhaltens (OLG Koblenz VersR 1992,893).

Im vorliegenden Fall war (B) zwar nach der VdS-RL 3138 zertifiziert aber ließ nicht alle Aufschaltungen über die AES als Clearingstelle laufen, so dass die Ohnmacht des Mit-

arbeiters nicht detektiert werden konnte und auch keine rechtzeitige Intervention veranlasst wurde.

Würde (B) alle seine Aufschaltungen über die AES laufen lassen, hätte man nach der allgemeinen Lebensanschauung erwarten können, dass diese bei nicht-Bearbeitung der Meldung durch den Mitarbeiter bei (B) selber Maßnahmen ergriffen hätte und mithin die Meldung der Villa Reich bearbeitet worden wäre.

e. Schaden

Der Schaden liegt in der Verletzung des eigenen Mitarbeiters (M) und in dem Diebstahl beim Kunden (R).

f. Rechtsfolge

Da die Voraussetzungen des § 823 I BGB vorliegen, steht sowohl (V) als auch (M) ein Schadensersatz gegen (B) zu.

3. Ansprüche aus Delikt (§ 823 I BGB) gegen den Mitarbeiter (M) von (B)

Der Versicherung könnte weiterhin ein Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gegen den Mitarbeiter der NSL (M) direkt zustehen, der die Meldung nicht bearbeitet hat, wenn durch dessen schädigende Handlung bei (B) der Schaden verursacht wurde. Hier hat aufgrund der nicht bearbeiteten Meldung keine Intervention des WuS stattgefunden, so dass die Villa des (R) ausgeraubt worden ist.

a. Handlung / Unterlassen

Zunächst müsste ein Handeln des fraglichen Mitarbeiters (M) vorgelegen haben. Hier hat eben gerade keine Bearbeitung der Meldung und somit keine Intervention stattgefunden. Grundsätzlich hat ein Nicht-Handeln/Unterlassen im BGB keine Folgen, es sei denn, es bestand eine Pflicht zum Handeln.

Wie oben gezeigt, ergab sich die Pflicht zum Handeln aus dem Interventionsvertrag, der eine Garantenstellung aus Vertrag begründet. Die Intervention bei Alarmmeldung

hätte veranlasst werden müssen. Die unterlassene Intervention des Mitarbeiters war hier mithin relevant.

b. Verschulden

Es muss weiterhin ein Verschulden vorgelegen haben. Vorsatz kann ausgeschlossen werden, da der Mitarbeiter der NSL wohl nicht absichtlich, d.h. mit Wissen und Wollen, ohnmächtig wurde. Somit kommt nur Fahrlässigkeit in Betracht. Der Mitarbeiter hat sorgsam seinen Dienst verrichtet, dabei ist er unverschuldet ohnmächtig geworden. Er hat somit weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Es liegt kein Verschulden vor.

c. Rechtsfolgen:

Es besteht kein direkter Schadensersatzanspruch der Versicherung gegen den Mitarbeiter.

Organisationsverschulden als Haftungsgrund

Weiterhin kommen Ansprüche gegen einen Unternehmer aus Organisationsverschulden (§ 831 und § 831 i.V.m. § 31 BGB) in Betracht. Das heißt, es besteht ein vermutetes Verschulden des Unternehmers hinsichtlich der Auswahl und Überwachung seiner Mitarbeiter, falls diese während ihres Dienstes Drittschädigungen vornehmen. Dabei besteht für den Unternehmer allerdings die Möglichkeit, einen Entlastungsbeweis (sogenannten Exkulpationsbeweis gemäß § 831 Absatz 1, Satz 2 BGB) dahingehend zu führen, dass er durch seine Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter alles in seiner Macht Stehende getan hat, den Schadenseintritt zu verhindern. An den Entlastungsbeweis werden von der Rechtsprechung grundsätzlich hohe Anforderungen gestellt.

Hat das Unternehmen allerdings ein Qualitätsmanagementsystem z.B. nach DIN EN ISO 9000 oder eine NSL nach den Vorgaben der DIN EN 50518 oder VdS-RL 3138 eingeführt oder sogar zertifizieren lassen, so liegen sofort Beweise vor, wie z.B. der Betrieb strukturiert ist und auf welche Art und Weise die Mitarbeiter ausgewählt und überwacht werden. Der Entlastungsbeweis wird

mithin durch die erfüllten Voraussetzungen einer DIN-Norm wesentlich erleichtert, wenn es nicht sogar fast der einzige sinnvolle Weg ist, den Nachweis zu führen.

Strafrechtliche Relevanz

Die Staatsanwaltschaft könnte sich im Schadensfall bei der Aufklärung für verschiedene Dinge interessieren, da es im vorliegenden Fall um Körperverletzung (vorsätzlich/fahrlässig) und Sachbeschädigung (kann nur vorsätzlich sein) gehen könnte. Insbesondere dafür, warum es keine BMA und Entlüftungsanlage gab und ob der Betreiber von den Risiken gewusst hatte und nichts unternommen hat etc.

Ob es im Ergebnis zu einer Verurteilung kommen würde oder nicht, hängt von den genauen Umständen des Einzelfalles ab, kann aber nie ausgeschlossen werden.

Umsetzung der EN 50518 und Auswirkungen auf bestehende Verträge/Zertifikate

1. VdS Zertifikate

entfällt

2. Anpassung u.U. bei Versicherungsverträgen

Neben der Wirkung von DIN-Normen im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen entfalten sie auch Wirkung bzw. setzen Zwänge über den Abschluss von Pflichtversicherungen. Von vielen Versicherungen wird in ihren speziellen Bedingungen gefordert, dass DIN-Normen eingehalten werden müssen, da sonst kein Versicherungsschutz gewährt wird. Aber auch bei den freiwilligen Versicherungen wird darauf geachtet, das Schadenrisiko so gering wie möglich zu halten, um akzeptable Beiträge ermöglichen zu können. Um dies überprüfbar zu machen, wird auch hier auf die Einhaltung von DIN-Normen geachtet. Insbesondere die Anforderungen der DIN EN 50518 dienen der Prävention von Schäden, so dass die Versicherer zukünftig sicher gerne auf diesen „Zug“ aufspringen werden. D.h. hier würde auch eine Anerkennung nach VdS-RL 3138 reichen, aber nur wenn diese auch inhaltlich sinnvoll umgesetzt wird und nicht durch Lücken wieder das Schadenrisiko erhöht.

Die Deckung der Versicherung könnte auch dann entfallen, wenn der Versicherungsnehmer eine wissentliche Vertragsverletzung begeht z.B. wenn er Aufschaltungen über DIN EN 50518 propagiert, aber intern nicht

3. Anpassung der Kundenverträge

Grundsätzlich sind alle bestehenden Kundenverträge weiterhin gültig. Problematisch sind allerdings solche, die eine VdS-Anerkennung fordern, wenn diese wegfällt bzw. angepasst wird.

Tipp: Haftungsfreizeichnung in Verträgen vereinbaren

z.B. „weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir gemäß der DIN EN 50518 arbeiten, aber nicht nach ihr zertifiziert sind...“

oder

„....dass wir nicht nach der DIN EN 50518 arbeiten...“

Individualabreden können dies abbedingen, aber in AGBs sind solche Vereinbarungen eher nicht zulässig (§ 307 II Nr.2 BGB).

Für das Deliktsrecht ist so eine Haftungsfreizeichnung aber uninteressant, da der Geschädigte oft ein unabhängiger Dritter und nicht identisch mit dem Vertragspartner ist.

Fazit: Indirekte gesetzliche Wirkung von DIN-Normen

Grundsätzlich haben DIN-Normen und VdS-RL zwar keine Rechtsnormqualität. Dennoch entfalten solche privatrechtlich gesetzte Normen in den vorher beispielhaft dargestellten Fällen „indirekte gesetzliche Wirkung“. Denn sie spiegeln den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wieder und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet.

Schlussbeurteilung

Es hat bereits einen Wandel von vielen kleinen Leitstellen in reine NSLen gegeben, die über die RL 3138 mit größeren AESen kooperieren. Dieser Trend setzt sich sicherlich noch weiter fort.

Ob DIN-Normen und VdS-RL grundsätzlich als Pflicht oder Kür gesehen werden, muss letztlich jeder Leitstellenbetreiber für sich entscheiden.

Auch in wie weit er dann die Normen faktisch umsetzt. Denn aktuell ist es zwar möglich die Anerkennung nach 3138 zu bekommen, wenn man nur eine Aufschaltung über eine Partner-AES leitet, aber dann muss man sich auch über die Haftungsrisiken des Handelns bewusst sein.

Leider werden die Mehrkosten für die Aufschaltungen noch nicht immer vom Kunden übernommen, aber manchmal muss man zur Einhaltung der gültigen Standards und Regeln der Technik investieren, um etwaigen Haftungsrisiken zu vermeiden und den Bestand der eigenen Firma zu sichern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!